

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nr. 4.

Sonnabends, den 12. Januar.

1856.

Verbot,

das Viehtreiben auf dem Damm zwischen der Stadt Frankenberg und Sachsenburg betreffend.

Das Königliche Hohe Ministerium der Finanzen hat zwar gestattet, daß der Fußsteig zwischen der Stadt Frankenberg und der Mühle zu Sachsenburg, der sogenannte, im fisciſchen Eigenthum stehende Damm, mit Schubkarren außer der gewöhnlichen Fußpassage, befahren werde.

Diese Erlaubniß ist indeß in der Neuzeit insofern gemißbraucht worden, als namentlich die Fleischer, welche Vieh in der Nähe von Sachsenburg erkaufte, dasselbe auf jenem Damm nach der Stadt Frankenberg, beziehentlich weiter nach Chemnitz hin treiben, durch welche Ungebührlichkeit der Verkehr für die Fußgänger und Schubkarren Beeinträchtigung erfährt und sogar, wie bei vorhandener Glätte auf dem Damm, gefährlich ist.

Uferbaucommissionswegen wird daher das Treiben und Führen von Vieh, Rindern, Kälbern, Schafen und dergleichen, wie der Verkehr mit Schubkarren, an denen Hunde gespannt sind, auf dem gedachten fisciſchen Damm, bei — 25 Ngr. — bis Einen Thaler — Strafe für den einzelnen Zuwiderhandlungsfall und entsprechender Gefängnißstrafe, hiermit erneuert verboten, wie zur Nachachtung dienen mag.

Amtshauptmannschaft Chemnitz, Wasserbaudirection Dresden und Justiz- und Rentamt Frankenberg mit Sachsenburg, am 28. December 1855.

Königliche Uferbau-Commission im Amtsbezirk Frankenberg.
Brückner. Lohse. Sensel. Uhlig.

Verfügung

an die Amtslandgerichte und die Localgerichtspersonen in dem Ort Neubau, wie in den Amtsdörfern.

In dieselben wird zu Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens Folgendes verfügt und beziehentlich ihnen bekannt gegeben:

1) Findet das Justizamt auf den von ihnen bei ihm eingereichten Anzeigen in Sachen, wo das Liquidiren erlaubt ist, keine Kosten verzeichnet, so nimmt man an, daß ihnen von den Interessenten bereits die Gebühren, beziehentlich Verläge, bezahlt worden sind. Deshalb haben

2) die obengenannten Personen, sobald ihnen die erlaubten Gebühren von den Betheiligten nicht gewährt worden sind, solche auf der an das Amt gelangenden Anzeige zu liquidiren.

3) Sind die gedachten öffentlichen Personen darüber ungewiß, wieviel sie für ihre Wüthaltungen in Ansatz zu bringen haben, z. B. in Aufzeichnung von Verlassenschaften, so liegt es ihnen ob, in der